

## Fachspezifischer Teil

### Geschichte

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 55. Sitzung vom 08.02.2023 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 175. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 24.05.2023 befürwortet und in der 379. Sitzung des Präsidiums am 22.06.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2023, S. 623).

#### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Geschichte.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Geschichte kann als Kernfach mit einem Umfang von 63 Leistungspunkten (LP) oder als Nebenfach mit einem Umfang von 42 LP studiert werden.

#### § 3 Geschichte als Kernfach (63 LP)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Geschichte umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von vier epochalen Einführungsmodulen, dem Modul „Geschichtstheorie und Geschichtskultur“ und zwei Exkursionstagen im Umfang von insgesamt 41 LP sowie einen Wahlpflicht- und Wahlbereich von zwei Vertiefungsmodulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
<b>Pflichtbereich</b>						
GES-EfAG_v1	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	8	1	-	1.-3.
GES-EfMA_v1	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	8	1	-	1.-3.
GES-EfFN_v1	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	8	1	-	1.-3.
GES-EfNG_v1	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	8	1	-	1.-3.
GES-FD-GG	Geschichtstheorie und Geschichtskultur	4	6	2	-	3.-5.
GES-Ek_KF	Exkursionstage	-	3	1	-	1.-5.
<b>Summe Pflichtbereich</b>		<b>24</b>	<b>41</b>			

Wahlpflicht- und Wahlbereich						
GES-VmAG, GES-VmMA, GES-VmFN, GES-VmNG	<b>1 Vertiefungsmodul A</b> „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	1	GES-EfAG_v1 oder GES-EfMA_v1 oder GES-EfFN_v1 oder GES-EfNG_v1	4.-5.
GES-VmAGp, GES-VmMAp, GES-VmFNp, GES-VmNGp	<b>1 Vertiefungsmodul B</b> (mit mündlicher Prüfung) „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	11	1	GES-EfAG_v1 oder GES-EfMA_v1 oder GES-EfFN_v1 oder GES-EfNG_v1	4.-5.
GES-FWBB1	Freier Wahlbereich (2-Fächer-Bachelor): Wahlveranstaltung aus dem Bereich der Geschichte sowie anderen Sozial- und Geisteswissenschaften	2	3	1	-	1.-5.
	oder					
GES-FkAG, GES-FkMA, GES-FkFN, GES-FkNG	Forschungskolloquium	2	3	1	GES-EfAG_v1 und GES-EfMA_v1 und GES-EfFN_v1 und GES-EfNG_v1	6
<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>		<b>12</b>	<b>22</b>			
<b>Gesamtsumme</b>		<b>36</b>	<b>63</b>			

- (2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Einführungsmodul ist freigestellt. <sup>2</sup>Die Vorlesungen beziehen sich epochal und/oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Einführungsmoduls. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit im Fach Geschichte angefertigt, muss ein Forschungskolloquium im selben Teilgebiet (Epoche) belegt werden. Wird die Bachelorarbeit in einem anderen Fach geschrieben, kann eine Wahlveranstaltung besucht werden.
- (3) Es ist jeweils eines von den vier Vertiefungsmodulen A sowie B zu wählen. Die beiden Vertiefungsmodul müssen aus unterschiedlichen Teilgebieten (Epochen) des Faches Geschichte gewählt werden. Bei der Wahl der Vertiefungsmodul ist für diejenigen Studierenden, die den Lehrermaster anstreben, zu berücksichtigen, dass die Mastermodule komplementär zu den Vertiefungsmodul im Bachelor absolviert werden müssen.
- (4) <sup>1</sup>In der Wahlveranstaltung ist ein Studiennachweis (§ 11 Allgemeine Prüfungsordnung) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/oder Recherchen zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (5) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung aus dem Profil 2 des Professionalisierungsbereichs im Fach Geschichte absolviert wird, sind 14 LP zu erbringen. <sup>2</sup>Dabei muss im vierten oder fünften Semester ein drittes Vertiefungsmodul A (8 LP) in einem bisher noch nicht gewählten Teilgebiet (Epoche) belegt werden. <sup>3</sup>Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung sind darüber hinaus im Umfang von 4 bis 6 SWS (6 LP) weitere Lehrveranstaltungen der Lehrereinheit Geschichte als Wahlveranstaltungen zu absolvieren.

Identifizier	Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftliche Vertiefung)	SWS	LP	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
GES-VmAG, GES-VmMA, GES-VmFN, GES-VmNG	<b>1 Vertiefungsmodul A</b> „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	GES-EfAG_v1 oder GES-EfMA_v1 oder GES-EfFN_v1 oder GES-EfNG_v1	4.-5.
(nicht modularisiert)	Wahlveranstaltungen	4-6	6		1.-5.
<b>Summe Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftliche Vertiefung)</b>		<b>10</b>	<b>14</b>		

#### § 4 Geschichte als Nebenfach (42 LP)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Geschichte umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von vier Einführungsmodulen im Umfang von 34 LP und zwei Exkursionstage (2 LP) sowie einen Wahlpflichtbereich mit einem Vertiefungsmodul im Umfang von insgesamt 8 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
<b>Pflichtbereich</b>						
GES-EfAG_v1	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	8	1	--	1.-3.
GES-EfMA_v1	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	8	1	--	1.-3.
GES-EfFN_v1	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	8	1	--	1.-3.
GES-EfNG_v1	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	8	1	--	1.-3.
GES-Ek_NF	Exkursionstage	-	2	1		1.-5.
Summe Pflichtbereich		20	34			
<b>Wahlpflichtbereich</b>						
GES-VmAG, GES-VmMA, GES-VmFN, GES-VmNG	<b>1 Vertiefungsmodul A</b> „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	1	GES-EfAG_v1 oder GES-EfMA_v1 oder GES-EfFN_v1 oder GES-EfNG_v1	4.-5.
<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>		<b>4</b>	<b>8</b>			
<b>Gesamtsumme</b>		<b>26</b>	<b>42</b>			

- (2) <sup>1</sup>Es sind vier Einführungsmodulen in unterschiedlichen Teilgebieten (Epochen) zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Teilgebiete sind: „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“, „Frühe Neuzeit“ und „Neueste Geschichte“, die Reihenfolge ist freigestellt. <sup>3</sup>Die Vorlesungen beziehen sich epochal und/oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls.
- (3) In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den vier Einführungsmodulen und dem Vertiefungsmodul ein.

## § 5 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der *studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang*.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museologie, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Archivwesen, Wissenschaftsmanagement
  - Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens in der Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Fachspezifische Schlüsselkompetenzen im Rahmen des Modells „4 Schritte+“ werden im Umfang von 10 LP in dem gemäß dieser Prüfungsordnung festgelegten Studienprogramm (zum Teil integrativ) erworben.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
GES-SK1_v2	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	-	1.
GES-SK2_v2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	(2)	2	1	-	2.
GES-SK3_v2	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	(2 x 1)	2 x 1	1	-	2.-4.
GES-SK4_v2	Projektarbeit oder Tutor*innentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	-	4. oder 5.

- (2) Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist ein zusätzlicher Studiennachweis in Absprache mit dem oder der jeweiligen Dozenten oder Dozentin erforderlich (siehe entsprechende Modulbeschreibung), der eigens bescheinigt und vom Prüfungsamt eingetragen wird.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (4) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Forschungskompetenz, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Wissenstransfer, Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Textkompetenz, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Führungskompetenz, Moderationskompetenz, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Geschlechterkompetenz, Transferfähigkeit, Vermittlungskompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Arbeitsorganisation, fachliche Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit).

## § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2023 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) <sup>1</sup>Der bisherige fachspezifische Teil (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 6/2018 vom 22.10.2018, S. 843) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 1, Satz 2 (ebenfalls Neu- und Wiedereinschreiber im höheren Fachsemester zum WiSe 2023/2024) schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 6/2018 vom 22.10.2018, S. 843) ab bzw. unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. <sup>2</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.